

Urschrift

166

Spruchkammer Stuttgart, Schönleinstr.11

Den 30. Dezember 1947

Aktenzeichen: 37/6/6429 - Do/ES.

Spruch gesehen

Stgt., den 8. JAN. 1948

Brenner

Der öffentl. Kläger

Spruch mit Gründen und Unterschriften zur Geschäftsstelle gelangt am

8. JAN. 1948

Geschäftsstellenleiter

Spruch

Auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 erläßt die Spruchkammer, bestehend aus

1. dem Vorsitzenden: Dodel
2. den Beisitzern: Hofmann und Zink
3. dem öffentl. Kläger: Brenner

19.1.48 *G*

gegen Dr. Karl Lempp, Obermedizinalrat,

Vor- und Zuname

Beruf

21.1.81, wohnhaft in Stuttgart-S, Danneckerstr. 38

Geburtsort

Anschrift

im schriftlichen Verfahren — ~~auf Grund der mündlichen Verhandlung~~ folgenden

SPRUCH:

1. Der (sic) Betroffene ist Mitläufer
Es werden ihm (sic) folgende Sühnemaßnahmen auferlegt:
2. Der Betroffene hat einen einmaligen Sühnebeitrag in Höhe von RM 2.000.— zu einem Wiedergutmachungsfonds zu leisten. Im Nichtbeitreibbarkeitsfalle tritt an die Stelle von je RM 80.— je ein Tag Ersatzarbeit.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der ~~mit~~ Betroffene — ~~der Staatskasse~~
4. Streitwert 26.000.— RM.

BEGRÜNDUNG:

Der Betroffene ist von Beruf Arzt und verheiratet. Er hat zwei Söhne im Alter von 33 und 39 Jahren. Sein höchstes steuerpflichtiges Einkommen betrug im Jahre 1943 rund RM 26.000.—. Das höchste steuerpflichtige Vermögen hat sich im Jahre 1943 auf RM 71.000.— belaufen.

bitte wenden !

Heute verdient er rund RM 600.-- im Monat.

Der Betroffene ist 1912 als Beamter der Stadt Stuttgart im städt. Gesundheitsamt eingetreten. Er war zuletzt Stellvertreter des Amtsvorstandes und ärztlicher Leiter der städt. Kinderheime. Seine städtische Dienstbezeichnung war Obermedizinalrat. Durch Anordnung der Militärregierung vom 23.7.45 wurde Dr. Lempp aus dem städtischen Dienst entlassen. Am 3.10.45 wurde er durch die Militärregierung wieder in sein bisheriges Amt eingesetzt mit der Maßgabe, dass die gegen ihn ausgesprochene Entlassung rückwirkend vom Tage seiner Entfernung aus dem Amt aufgehoben wird. Vom 15.5.46 bis 18.7.46 war er auf Anordnung der Militärregierung in Haft.

Der Betroffene war Mitglied folgender Organisationen:

NSDAP von 1933 bis 1945, RDB von 1933 bis 1945, NSV von 1934 bis 1945, NS-Ärztebund von 1934 bis 1945, Deutsches Rotes Kreuz seit 1914, NS-Altherrenbund (NS-Studentenkampfhilfe) seit 1937.

Der Betroffene war weiter untersuchender Arzt, nicht Mitglied, für die HJ, Gaufachberater der Reichsarbeitsgemeinschaft für Mutter und Kind im Reichsausschuss für Volksgesundheitsdienst, Gau Württemberg-Hohenzollern, und als solcher im Stab des Gauamtes für Volksgesundheit, und endlich Mitglied des Gaugesundheitsrates.

Gemäss Gesetzesanlage Teil A/D/II, Ziffer 4 und nach der Vermutung des Art. 10 des Gesetzes gilt der Betroffene wegen seiner Parteizugehörigkeit vor dem 1.5.37 bis zur Widerlegung als Belasteter.

Die Vermutung des Art. 10 des Gesetzes ist widerlegt.

Als untersuchender Arzt für die HJ hat er lediglich die Schuluntersuchung durchzuführen gehabt. Eine besondere politische Tätigkeit war hiemit nicht verbunden. Als Gaufachberater im Stab des Gauamtes für Volksgesundheit und als Mitglied des Gaugesundheitsrates ist er nur im Hinblick auf seine Stellung als Leiter der städtischen Kinderkrankenhäuser berufen worden und hatte keine Aufgabe zu erfüllen, die über seine Tätigkeitsgebiet als Leiter der Kinderkrankenhäuser hinausging.

Akt.Zeich.: 37/6/6429 - Do/ES. 30.12.47 Dr. Karl L e m p p ,
wohnhaft in Stuttgart-S, Danneckerstr. 38

Der Betroffene ist in die Partei eingetreten, weil er als ständiger Vertreter des Vorstandes des Gesundheitsamts und städtischer Beamter mit dem Verlust seiner Stellung rechnen musste, wenn er nicht wenigstens äusserlich den Anschluss an die Partei vollzog, zumal die zuständigen Stellen der Stadt Stuttgart (Dr. Stähle und Dr. Ettwein) fanatische Parteivertreter waren. Darüberhinaus hat Dr. Lempp sich von den Versprechungen und Phrasen des Nationalsozialismus über Volksgemeinschaft, "Gemeinnutz geht vor Eigennutz", Fürsorge für Mutter und Kind, Arbeitsbeschaffung u.ä. betören lassen.

Der Arbeitsausschuss Stuttgart-Bopser hat sich folgendermassen geäussert:

Dr. Karl Lempp hat als Nationalsozialist keine Funktion bekleidet und sich nicht aktiv hervorgetan. Als stellvertretender Leiter des Gesundheitsamtes war er gleichsam in die Zwangslage geraten, in die Partei einzutreten. Wir stehen jederzeit dafür ein, dass Herr Dr. Lempp ein guter Demokrat ist.

Der Betriebsrat beim Städtischen Gesundheitsamt hat folgende Äusserung abgegeben:

Ich bin als Betriebsrat im Städt. Gesundheitsamt vom Oberbürgermeister eingesetzt und bestätige, dass der stellvertretende Leiter des städt. Gesundheitsamt, Dr. Karl Lempp, im Amt keinerlei nationalsozialistische Tendenzen vertreten hat oder mich als Antinazi irgendwie gedrückt oder gequält hat. Er ist im Gegenteil für mich eingetreten und gut gestanden, als ich wegen Verweigerung zum Volksturm von der Geheimen Staatspolizei am Heiligen Abend verhaftet werden sollte. Sein Einstehen für mich hat mich vor dieser Verhaftung geschützt. Er hat mich auch dem Personalamt gegenüber gedeckt, nachdem ich wegen politischer Unzuverlässigkeit am 24.8.1942 von der Botenmeisterei zum Gesundheitsamt strafversetzt worden bin.

Akt.Zeich.: 37/6/6429 - Do/ES. 30.12.47 Dr. Karl L e m p p ,
wohnhaft in Stuttgart-S, Danneckerstr. 38

Durch eine Reihe schriftlicher Zeugnisse, die zum Teil durch eidesstattliche Versicherung bekräftigt sind, und die Bekundungen der Zeugin Dr. S c h ü t t e wird dem Betroffenen weiter folgendes bestätigt:

Dr. Lempp ist politisch weder privat noch beruflich hervorgetreten. Seine erzwungene, im Anfang aber wegen des Sozialprogramms positive Einstellung wurde im Laufe der Zeit immer mehr ablehnend. Um die Parteizugehörigkeit seiner untergebenen Mitarbeiter hat er sich überhaupt nicht gekümmert, sie hat bei ihm nie eine Rolle gespielt. Den Hitlergruss hat er vermieden, so gut es ging und hat ihn auch von niemand verlangt. Er hat niemand in seiner politischen Einstellung zu beeinflussen versucht. Gegen politische Übergriffe schützte er, wie der Fall Aufrecht beweist, sein Personal. Er bemühte sich, auch seine Anstalt frei von politischen Einflüssen zu halten, und wehrte sich erfolgreich gegen die geplante Übernahme der Pflegeschule durch die NSV. Er hatte auch den Mut, bei den zuständigen Parteidienststellen seiner Empörung darüber Ausdruck zu geben, dass die Kinder in den NSV-Heimen mehr Brot erhielten als die in den konfessionellen Heimen. Als ein hoher Parteifunktionär bei der Bewerbung um die Ehrenpatenschaft bei der Stadt Stuttgart die Tatsache des Vorliegens einer Geisteskrankheit in der Familie verschwiegen hatte, beanstandete dies der Betroffene. Er zog sich dadurch eine schwere Rüge der Kreisleitung des Amtes für Volksgesundheit zu. Gegen die beabsichtigte Sprengung von Brücken ist er bei verschiedenen Parteidienststellen mit Nachdruck eingetreten und hat auch in einer Denkschrift seine Gründe niedergelegt. Mit dem Stadtkommandanten hatte er wegen der Sperrzone der Krankenhäuser öfters heftige Auseinandersetzungen.

In seinem Unterricht hat er die Rassenlehre nur von sachlichen Gesichtspunkten aus gegeben. Eine geringschätzig Beurteilung fremder Rassen kam nie in Frage, noch viel weniger eine Polemik gegen die jüdische Rasse. Bei der Vorführung der Lichtbilderserie

Akt.Zeich.: 37/6/6429 - Do/ES. 30.12.47 Dr. Karl L e m p p ,
wohnhaft in Stuttgart-S, Danneckerstr. 38

"Rasse" musste die Unterrichtsschwester Marie P l i e n i n g e r immer die gehässigen Bilder von Juden, die an sich dazugehörten, weglassen, weil es der inneren Einstellung Dr. Lempps widerstrebte, sich gegen die Juden zu stellen. Auf seine ausdrückliche Anordnung mussten auch in den Jahren des Nationalsozialismus geistig und körperlich minderwertige Kinder, insbesondere auch ausländische, gut versorgt und gepflegt werden.

Der Betroffene wurde im Laufe der Jahre von der Partei immer miss-
trauischer behandelt. Die Berufung junger, unter ihm arbeitender
Ärzte des eigenen Amtes an das Erbgesundheitsgericht unter Umgehung
seiner Person stellte eine auffallende, wenn auch nicht unliebsame
Zurücksetzung dar. Die Erlaubnis zu öffentlichen Reden und die
weltanschauliche Schulung innerhalb seines eigenen Unterrichts
wurde ihm entzogen. Als Professor Dr. G a s t p a r , der langjährige
Freund und Amtsvorstand des Betroffenen im Jahre 1938 sich zur
Ruhe setzte, wurde nicht er, wie allgemein erwartet, als Nachfolger
bestimmt; es wurde ihm bedeutet, dass die Stelle mit einem über-
zeugten Nationalsozialisten besetzt werden müsse. Professor
Dr. S a l e c k , ein höherer SS-Führer, bekam diese Stelle.
Dr. Lautenschlager, früherer Oberbürgermeister der Stadt Stuttgart,
hat sich hierzu folgendermassen geäußert:

Herrn Dr. Lempp habe ich in der Zeit, während ich an der
Spitze der Stadtverwaltung Stuttgart stand (1911 - 1933), als
vortrefflichen Menschen und ausgezeichneten Arzt kennen gelernt;
ihn an der Arbeit zu sehen, war mir eine reine Freude. Dr.
Lempp hatte das unbegrenzte Vertrauen aller, die in seinen
Wirkungskreis traten. Umso grösser war die Enttäuschung, dass
er nach dem Freiwerden der Stelle des ersten Stadtarztes nicht
in diese einrückte; einen besseren und besser eingearbeiteten
hätte man nicht finden können.

Dass der Betroffene bei der Vernichtung unwerten Lebens nicht mit-
gewirkt hat, ist einwandfrei erwiesen. Dr. S t ä h l e hat bei
seiner Vernehmung am 9.12.46 in der Spruchkammersache gegen

Akt.Zeich.: 37/6/6429 - Do/ES. 30.12.47 Dr. Karl L e m p p ,
wohnhaft in Stuttgart-S, Danneckerstr. 38

Frl. Dr. S c h ü t t e (Akten der Spruchkammer Schorndorf, Aktenzeichen 50/53/277) angegeben, dass er lediglich an Dr. L e m p p mit dem Ansinnen herangetreten sei, er solle Gutachten über die Heilbarkeit kranker Kinder ausstellen. Der Betroffene hat in Übereinstimmung mit den glaubhaften Bekundungen der Zeugin Dr. Schütte hiezu folgendes vorgetragen:

Dr. S t ä h l e habe in einer Besprechung im Innenministerium dem Wunsche Ausdruck gegeben, es solle eine besondere Station für die Vernichtung von Kindern mit erb- und anlagebedingten schweren Leiden in Stuttgart errichtet werden. Er und Frl. Dr. Schütte hätten dies entschieden abgelehnt, und zwar erstens aus weltanschaulichen Gründen, sodann weil die gesetzlichen Unterlagen fehlten, und endlich mit dem Hinweis, dass die ~~tech-~~nischen Voraussetzungen in einem Kinderheim hierfür nicht gegeben seien. Dr. Stähle habe dann lediglich verlangt, dass eine Untersuchung der Kinder darüber vorgenommen werden soll, ob die Krankheit erbbedingt oder erworben sei. Er, Dr. Lempp, habe Dr. Stähle darauf hingewiesen, dass ohnehin schon in jedem Fall diese Frage geprüft werde. Das Ergebnis dieser Untersuchungen könne jederzeit eingefordert werden. Tatsächlich seien in keinem Fall die Unterlagen von Berlin einverlangt worden. Eine besondere Untersuchung für den in Frage stehenden Zweck sei nie gemacht worden. Ebenso sei nie eine Vernichtung lebensunwerten Lebens an Kindern vorgenommen worden.

Die Richtigkeit der Darstellung des Betroffenen und der Zeugin Schütte wird erhärtet ~~wird erhärtet~~ durch die Angaben verschiedener Krankenschwestern, die mit dem Betroffenen zusammengearbeitet haben. Allgemein wird von diesen bezeugt, dass der Betroffene die Beseitigung von lebensschwachen, kranken, missbildeten Kindern aus seiner ethischen Einstellung als Arzt rundweg abgelehnt hat.

Nach obigen Ausführungen war der Betroffene weder Aktivist noch Militarist noch Nutzniesser. Er hatte durch seine Parteizugehörigkeit keinerlei Vorteile, er wurde im Gegenteil, wie oben ausgeführt

Akt.Zeich.: 37/6/6429 - Do/ES. 30.12.47 Dr. Karl L e m p p ,
wohnhaft in Stuttgart-S, Danneckerstr. 38

ist, nicht entsprechend seinen Leistungen zum Leiter des städtischen Gesundheitsamts berufen. Dr. Lempp hat keinen der individuellen Tatbestände des Art. 7-9 des Gesetzes verwirklicht. Er hat vielmehr nur nominell am Nationalsozialismus teilgenommen und diesen unwesentlich durch seine Parteizugehörigkeit und durch Beitragszahlungen unterstützt. Der Betroffene ist somit Mitläufer im Sinne des Art.12 des Gesetzes.

Art.11/I, Ziffer 2 des Gesetzes konnte nicht angewendet werden, da der Betroffene vom nazistischen Geiste nicht infiziert war und seine Persönlichkeit - es wird ihm als Mensch und Arzt das beste Zeugnis ausgestellt - die Gewähr dafür bietet, dass er die Pflichten als Bürger eines friedlichen demokratischen Staates erfüllen wird.

Die Voraussetzungen des Art. 13 (Entlastung) sind nicht gegeben, da der Betroffene nicht nachgewiesen hat, dass er nach dem Masse seiner Kräfte Widerstand geleistet hat.

Gemäss Art. 18, Absatz I des Gesetzes hat die Kammer dem Betroffenen entsprechend dem Masse seiner politischen Verantwortung und seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Falles einen einmaligen Sühnebeitrag in Höhe von RM 2.000.-- auferlegt. Im Falle der Nichtbeitreibbarkeit tritt an die Stelle von je RM 80.-- je ein Tag Ersatzarbeit. Auf die höchste Sühne von RM 2.000.-- wurde im Hinblick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen erkannt.

Wegen der Kosten vergleiche Art. 57 des Gesetzes, wegen der Streitwertfestsetzung § 1 und 2 der Gebührenordnung.

Der Vorsitzende:

Die Beisitzer:



Dodel
(Dodel)

Zink
(Zink)

Der Spruch ist rechtskräftig seit:

14. FEB. 1948

Stuttgart, den

7. FEB. 1948

Hofmann
(Hofmann)

Spruchkammer-
Zentralgeschäftsstelle